

## **1. Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)**

- a) Sachstandsbericht
- b) Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussvorschläge:**

1. Der Gesamthaushalt ist in drei Teilhaushalte gegliedert.
2. Von der Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 1.000 Euro netto wird abgesehen (Ausnahme: BgA gemäß § 6 Abs. 2 EStG).
3. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird grundsätzlich von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.
4. Bei der Bewertung von geringwertigen Grundstücken wie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden örtliche Durchschnittswerte verwendet. Bei Waldflächen finden die gesetzlich vorgegebenen Pauschalsätze Anwendung.
5. Bei der Bewertung von gemeindlichen Gebäuden wird grundsätzlich die Gebäudeversicherungswert-Methode mit Indizierung angewendet.
6. Auf den Ansatz von bereits geleisteten Investitionszuschüssen wird grundsätzlich verzichtet.

### **Sachverhalt:**

Der Grundsatzbeschluss zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018 wurde vom Gemeinderat am 02.06.2014 einstimmig gefasst.

Gleichzeitig wurde der Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal (GVV) beauftragt und ermächtigt, die dazu notwendigen Schritte einzuleiten und damit zusammenhängende Aufträge zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost / Frau Zwolsky

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Gliederung in Teilhaushalte (ad 1.):

Der Gesamthaushalt ist in produktorientierte Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 Abs. 1 S. 1-2 GemHVO). Die Blickrichtung in der Kommunalen Doppik soll sich künftig nicht mehr vorrangig auf Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten einzelner Ämter oder Abteilungen für Unterabschnitte richten, sondern vielmehr auf die Leistungsprozesse.

Die Gemeinde Kämpfelbach, wie auch die anderen vier vom GVV umzustellenden Körperschaften, werden bei der KIVBF als „SMART-Kunden“ geführt. Der Aufbau des Haushaltsplans bei „SMART-Kunden“ sieht eine Gliederung in drei Teilhaushalte vor. Teilhaushalt 1 beinhaltet alle Aufgaben, die in einer Gemeinde bzw. einem Verband intern geregelt oder abgewickelt werden müssen, d. h. dort sind vor allem die Querschnittsaufgaben abgebildet. Teilhaushalt 2 stellt alle Aufgaben einer Gemeinde bzw. eines Verbandes dar, die gegenüber Dritten erbracht werden, also eine Dienstleistung gegenüber diesen darstellen. Teilhaushalt 3 gibt Auskunft über die Finanzwirtschaft, d. h. über die Finanzierung der Aufgaben.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, der vorgegebenen Gliederung in drei Teilhaushalte zuzustimmen.**

Vermögensbewertung (ad 2. – 6.):

Die Gemeinde Kämpfelbach hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem der Umstieg auf die Kommunale Doppik (NKHR) erfolgt, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dies erfordert eine umfassende Bewertung des gesamten Vermögens der Gemeinde Kämpfelbach nach den Vorschriften des neuen Haushaltsrechts.

Grundsätzlich sind alle zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen anzusetzen (§ 62 Abs. 1. Satz 1 GemHVO).

Aufgrund der Komplexität der Vermögensbewertung wurden gesetzliche Vereinfachungsregeln geschaffen. Es wird allgemein empfohlen, von folgenden Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz Gebrauch zu machen:

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost / Frau Zwolsky

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

1.000-Euro-Grenze (ad 2.)

„Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 vorsehen“ (§ 38 Abs. 4 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Unbeschadet dessen gilt für Betriebe gewerblicher Art (BgA) weiterhin die steuerrechtliche Grenze von 410 Euro (§ 6 Abs. 2 EStG).

6-Jahres-Zeitraum (ad 3.)

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden“ (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Örtliche Durchschnittswerte (ad 4.)

„Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können [...].

Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 EUR je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2.600 EUR je Hektar

angesetzt werden“ (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Gebäudeversicherungswert-Methode mit Indizierung (ad 5.)

Es wird empfohlen, die Bewertung von Gebäuden anhand von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten vorzunehmen, da sich dieses Verfahren weniger zeit- und personalintensiv gestaltet und auch keine externe Beratung dazu notwendig ist.

Verzicht Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (ad 6.)

„Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse [...] in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden [...]“ (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO).

Näheres zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und zur Vermögensbewertung wird in der Sitzung anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, von den oben genannten Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch zu machen.**

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost / Frau Zwolsky

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **2. Bauanträge und Bauvoranfragen**

### **a) Pforzheimer Str. 92, Flst. Nr. 8156/1, OT Ersingen, Abbruch best. Preis- und Flag-Mast – Neubau neuer Preis- und Flag-Mast**

Der vorhandene Preisturm und der Flag-Mast werden demontiert. Es werden ein neuer Preisturm und ein neuer Flag-Mast auf die vorhandenen Fundamente aufgestellt. Der Standort der Werbeanlage bleibt unverändert und auch die Abmessungen bleiben bestehen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt, ist die Maßnahme durch die komplette Demontage des Bestandes nicht als Instandsetzung, sondern als Neubau zu bewerten – daher wurde dieser neue Bauantrag benötigt.

Die Werbeanlage liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brühl – Untermark“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen. Es sind alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_